

Prozessvergleich

Präambel

In der ordentlichen Hauptversammlung der Informica Real Invest AG („Gesellschaft“) vom 17. November 2006 wurde unter anderem den Beschluss gefasst, das Grundkapital gegen Bareinlage und Satzungsänderung zu erhöhen. Das Grundkapital der Gesellschaft wird danach gegen Bareinlage von 3.850.000,00 EUR um bis zu 7.700.000,00 EUR auf bis zu 11.550.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 7.700.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR erhöht („Kapitalerhöhung“). Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von 1,00 EUR je Aktie ausgegeben, den Aktionären von der Weserbank zu einem Bezugspreis von EUR 4,00 je Aktie angeboten und sind ab dem 1. April 2006 voll gewinnberechtigt.

Wegen der Einzelheiten der Beschlussfassung wird auf den allen Parteien bekannten Beschlusswortlaut Bezug genommen.

Gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss hat die Anfechtungsklägerin Widerspruch zur Niederschrift erklärt bzw. erklären lassen. Die Anfechtungsklägerin hat sodann fristgerecht Anfechtungsklage bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth erhoben. Sie ist der Auffassung, dass der Hauptversammlungsbeschluss aus verschiedenen Gründen anfechtbar und/oder nichtig ist.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage insgesamt unbegründet sei.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien – ohne Aufgabe der jeweils bestehenden gegenteiligen Rechtsauffassung – was folgt:

Vergleich

1.

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. November 2006 wird die Beklagte ein Bezugsangebot veröffentlichen, wonach alle Aktionäre der Gesellschaft berechtigt sind, Aktien aus der Kapitalerhöhung gemäß ihrem gesetzlichen Bezugsrecht und entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft in dem von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Bezugsverhältnis auszuüben (Erstbezug). Alle Bezugsrechte, die hierbei nicht ausgeübt werden, verfallen entschädigungslos.

2.

Sollten nicht alle Aktionäre der Gesellschaft die ihnen zustehenden gesetzlichen Bezugsrechte innerhalb der Bezugsfrist ausüben, wird die Gesellschaft allen Aktionären die Möglichkeit geben, im Rahmen der Kapitalerhöhung über ihre gesetzlichen Bezugsrechte hinaus weitere Aktien der Gesellschaft zu zeichnen. Die Gesellschaft wird dazu die nach Ausübung der gesetzlichen Bezugsrechte noch verbleibenden Aktien aus der Kapitalerhöhung („Restaktien“) unter den Aktionären entsprechend der bei der Weserbank eingehenden Zeichnungswünsche verteilen.

Sollten die Restaktien nicht ausreichen, um alle von den Aktionären erklärten Zeichnungswünsche erfüllen, so erfolgt die Verteilung der Aktien anteilig entsprechend der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft.

3.

Die Gesellschaft wird sich nach besten Kräften darum bemühen, die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Kalendermonaten ab der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, in das Handelsregister der Gesellschaft in den Freiverkehr mindestens einer inländischen Börse einzubeziehen. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer bloßen Einbeziehung und Notierung im Freiverkehr an einer inländischen Börse kein Wertpapierprospekt gemäß § 3 Abs. 3 WpPG zu veröffentlichen ist.

4.

Die Gesellschaft wird der Weserbank und/oder anderen für die technische Umsetzung des im Überbezug angesetzten Dritten anweisen, das Bezugsangebot unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze umzusetzen. Sollte das in diesem Vergleich festgelegte Verfahren aus tatsächlichen nicht durchführbar sein (z. B. aus banktechnischen oder sonstigen abwicklungstechnischen Gründen), verpflichtet sich die Gesellschaft, an der Stelle des undurchführbaren Verteilungsverfahrens ein wirtschaftlich gleichwertiges und auch sonst für die Aktionäre nicht nachteiliges Verteilungsverfahren umzusetzen.

5.

Die Gesellschaft hat den Inhalt dieses Vertrages auf ihre Kosten unverzüglich nach Wirksamwerden des Vergleiches gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2, 3 AktG zu veröffentlichen. Die Gesellschaft erklärt und steht dafür ein, dass die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, also auch dem elektronischen Bundesanzeiger, vollständig im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG sein wird.

Soweit eine etwaige unvollständige Bekanntmachung im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG in die Verantwortung der Gesellschaft fällt, bleibt es bei allen Leistungspflichten, die im Vergleich aufgeführt sind. Die Gesellschaft hat in diesem Fall weder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht. Die Gesellschaft haftet der Klägerin für jeden Schaden, der sich aus einer etwaigen, von ihr zu verantwortenden unvollständigen Bekanntmachung nach § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt. Das Recht, in diesem Fall den Vergleich anzufechten, bleibt unberührt.

Die Gesellschaft verzichtet im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schon jetzt auf alle Rückforderungen einer trotz Unwirksamkeit bewirkten Leistung nach § 149 Abs. 2 Satz 5 AktG. Etwaige noch erforderliche Bekanntmachungen auch im Hinblick auf die technische Abwicklung dieses Vergleiches obliegen der Gesellschaft.

6.

Die Parteien verpflichten sich, alles zu unterlassen, was der Durchführung der Kapitalerhöhung und der im Vergleich vereinbarten Maßnahmen entgegenstehen könnte.

7.

Die Parteien erklären ferner, dass zwischen ihnen keine Nebenabreden getroffen worden sind, die nicht Gegenstand dieses Vergleiches sind.

Die Gesellschaft versichert, dass sie im Zusammenhang mit diesem Vergleich der Klägerin keinen sonstigen Vorteil gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt hat.

Der Gesellschaft zuzurechnende Leistungen Dritter, nicht vergleichsbeteiligter Personen, im Zusammen-

hang mit dieser Verfahrensbeendigung hat es nicht gegeben.

Die Parteien erklären im Hinblick auf § 814 BGB, dass ihnen keine weiteren Leistungen bekannt sind, die nach § 149 Abs. 2 AktG bekannt zu machen wären. Für den Fall, dass dennoch weitere Leistungen dieser Art erbracht wurden, sind sich die Parteien darüber bewusst, dass eine Rückforderung gemäß § 814 BGB ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Leistungen Dritter, die der Beklagten nahe stehen.

8.

Die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsanwälte der Klägerin trägt die Gesellschaft. Die Kosten der Rechtsanwälte der Klägerin werden mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Klägerin erklärt hiermit zugleich, dass sie in dieser Angelegenheit nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Der Streitwert der Angelegenheit wird auf 1.000.000,00 EUR festgelegt. Der Vergleichsmehrwert beträgt 2.000.000,00 EUR.

Die Parteien erkennen den Streitwert und den maßgeblichen Vergleichsmehrwert als verbindlich an. Der Klägerin sind folgende Gebührentatbestände entstanden:

- 1,3 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3100 VV RVG (Streitwert: 1.000.000,00 EUR)
- 0,8 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3101 VV RVG (Streitwert: 2.000.000,00 EUR)
- 1,2 Terminsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3104 (1) 1. VV RVG i. V. m. Vorbemerkung 3 (3) (Streitwert: 3.000.000,00 EUR)
- 1,0 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 1003 VV RVG (Streitwert: 1.000.000,00 EUR)
- 1,5 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 1000 VV RVG (Streitwert: 2.000.000,00 EUR)

Hinzu kommen die Auslagen gemäß Nr. 7002 VV RVG und die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

9.

Die Parteien erklären im Rahmen dieses Prozessvergleichs den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Die Klägerin nimmt darüber hinaus ihre Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage in Ansehung dieses Prozessvergleiches ausdrücklich zurück. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs verzichtet die Klägerin auf alle ihr etwa gegen die Gesellschaft zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem im hiesigen Verfahren streitgegenständlichen Beschluss der Hauptversammlung vom 17. November 2006.

10.

Der Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vergleich ist das Landgericht Nürnberg-Fürth.

Änderungen und Ergänzungen des Vergleiches einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleiches ganz oder in Teilen nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maßzeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ergänzung des Vertrages dort, wo er Lücken enthält.